

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Amtshandlung	Gebühr im EUR
1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind Gebührenfrei	1,50 bis 50,00 Euro
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigtem Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 Euro
7	Gewerberecht	
7.1	Gewerbeanmeldung, -ummeldung, -abmeldung	5,00 Euro
7.2	Auskünfte aus dem Gewerberegister	
7.2.1	einfache Auskunft	5,00 Euro
7.2.2	erweiterte Auskunft	10,00 Euro

8	Beglaubigung, Bestätigungen	
---	------------------------------------	--

8.1	Amtl. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 Euro
8.2	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 Euro mindestens 1,50 Euro
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Abzügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro
8.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
9	Bescheinigung	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 Euro
9.2	Gebührenfrei sind	
9.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen)	
9.2.1	Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattungsgG)	5,00 bis 25,00 Euro
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 15,00 Euro
11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 Euro
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 Euro
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 Euro
12	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder	

	Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 1,50 Euro
12.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2% von 500,00 Euro und 1% des Mehrwerts
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 Euro
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 Euro
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 Euro
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 Euro
17.1.2	erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonst. öffentl. Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 Euro
17.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugzentrale (GEZ)	0,15 Euro
17.3	Wählbarheitsbescheinigung nach § 10 Absatz 4 KomWG	15,00 bis 20,00 Euro
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
17.4.1	Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Melde-	

	behörde je Bescheinigung. Weden mehrere gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 Euro
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
18	Rechtsbehelfe	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 Euro
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 1,50 Euro
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtll. Büchern, Registern usw. (sofern sich nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 Euro
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 Euro
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die Seite	0,15 Euro
20.2.2	bei einem größeren Format für die Seite	0,30 Euro
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	

	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 Euro
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 Euro